



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Gutachten

gem. § 7 Verordnung des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen (FH-Akkreditierungsverordnung 2013)

Verfahren zur Akkreditierung der Änderung des FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, Stkz 0599, Wien , der FH Campus Wien

Standorte 1060 Wien, 4010 Linz und 4910 Ried im Innkreis

Vor-Ort-Besuch gem. § 6 FH-Akkreditierungsverordnung 2013 am 25.03.2014

Gutachten Version vom 05.4.2014

Inhaltsverzeichnis

1 Verfahrensgrundlagen	3
2 Kurzinformation zur antragstellenden Institution	4
3 Gutachter/innen.....	5
4 Begutachtungsauftrag	5
5 Vorbemerkungen der Gutachter/innen	5
6 Prüfkriterien gem. § 14 (5e): Organisation der Hochschule und ihrer Leistungen	6
7 Prüfkriterien gem. § 17 (2): Personal	7
8 Prüfkriterien gem. § 17 (3): Qualitätssicherung	8
9 Prüfkriterien gem. § 17 (4): Finanzierung und Infrastruktur.....	8
10 Prüfkriterien gem. § 17 (5): Angewandte Forschung und Entwicklung.....	9
11 Zusammenfassende Ergebnisse	10
12 Bestätigung der Gutachter/innen	11
13 Anhang.....	11

1 Verfahrensgrundlagen

Eine Akkreditierung ist ein formales und transparentes Qualitätsprüfverfahren anhand definierter Kriterien und Standards, das zu einer staatlichen Anerkennung eines Studienprogramms führt. Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) überprüft in der Begutachtung, ob der vorgelegte Antrag auf **Programmakkreditierung** auf verlässliche, nachvollziehbare und begründete Art und Weise die Gewährleistung der Umsetzung des fachhochschulischen Bildungsauftrages darlegt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die FH-Studiengänge unbefristet mit Bescheid akkreditiert. Die Akkreditierung von FH-Studiengängen kann nicht unter der Erteilung von Auflagen erfolgen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen sind das Fachhochschulstudiengesetz (FHStG idgF) sowie das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG idgF).

Das Fachhochschulstudiengesetz normiert die Ziele und leitenden Grundsätze von Fachhochschul-Studiengängen (FHStG § 3) und Akkreditierungsvoraussetzungen (§ 8). Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz gibt Prüfbereiche für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen vor. Gem. § 23 Abs. 5 HS-QSG hat das Board von AQ Austria eine Verordnung erlassen, die diese Prüfbereiche sowie methodische Verfahrensgrundsätze festlegt (FH-Akkreditierungsverordnung 2013). Die Prüfbereiche sind wie folgt:

§ 16

- (1) Studiengang und Studiengangsmanagement
- (2) Personal
- (3) Qualitätssicherung
- (4) Finanzierung und Infrastruktur
- (5) Angewandte Forschung & Entwicklung
- (6) Nationale und internationale Kooperationen

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ist ein Vor-Ort-Besuch bei der antragstellenden Institution durch Gutachter/innen vorgesehen.

Die Gutachter/innen haben ein Gutachten, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den einzelnen Prüfbereichen besteht, zu verfassen.

- Zu jedem Prüfbereich sind Feststellungen der Gutachter/innen aus den Antragsunterlagen, den Gesprächen vor Ort etc. (evidenzbasiert) festzuhalten.
- Zu jedem Prüfbereich ist durch die Gutachter/innen eine abschließende Bewertung vorzunehmen und nachvollziehbar zu begründen.

In begründeten Fällen, insbesondere wenn für die Beurteilung des Antrags ein Vor-Ort-Besuch nicht erforderlich ist, kann das Board von einem Vor-Ort-Besuch absehen. In diesem Fall erfolgt die Begutachtung auf Grundlage der schriftlichen Unterlagen. Im Gutachten mit eingeschränktem Begutachtungsauftrag (in der Regel bei Anträgen auf Abänderung von Akkreditierungsbescheiden gem. §12 FH-Akkreditierungsverordnung) ist vor dem Hintergrund der relevanten Prüfbereiche auf die im Bestellungsbescheid formulierten Fragen einzugehen.

Die antragstellende Institution hat die Gelegenheit zum Gutachten innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Das Gutachten und die Stellungnahme werden im Board von AQ Austria beraten. Das Board entscheidet mittels Bescheid.

Die Entscheidungen des Board bedürfen vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft und Forschung.

Nach Abschluss des Verfahrens ist von der Agentur der Ergebnisbericht zu verfassen, der jedenfalls das Gutachten, die Stellungnahme der antragstellenden Institution (mit deren Zustimmung), die Entscheidung des Board einschließlich der Begründung der Entscheidung.

2 Kurzinformation zur antragstellenden Institution

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Fachhochschule Campus Wien
Bezeichnung Fachhochschule	seit 2004
Anzahl der Studiengänge	37
Anzahl der Studierenden	Aktivstudierende WS (2013/14): 4248
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung der Änderungen	
Studiengangsbezeichnung	Gesundheits- und Krankenpflege (ÄA0599)
Studiengangsart	FH–Bachelorstudiengang
Akademischer Grad	Bachelor of Science in Health Studies (BSc)
Regelstudiendauer, ECTS	6 Semester, 180 ECTS
Standort/Aufnahmeflätze je Std.Jahr	1100 Wien (Stammhaus) 50
Standort/ Aufnahmeflätze je Std.Jahr	1060 Wien 26
Standort/ Aufnahmeflätze je Std.Jahr	4010 Linz 30
Standort/ Aufnahmeflätze je Std.Jahr	4910 Ried im Innkreis 30
Organisationsform	Vollzeit (VZ)

3 Gutachter/innen

Name	Institution	Rolle
Prof. ⁱⁿ Dr. Marianne Brieskorn-Zinke	Evangelische Hochschule Darmstadt	Gutachterin mit wissen- schaftlicher Qualifikation und Leiterin Gutachter/innen- Gruppe
Karin Schiller	Albertinen Schule, Hamburg	Gutachterin mit fachein- schlägiger Berufstätigkeit
Norbert Piberger , BSc	Medizinische Privatuniversität, Salzburg	Studentischer Gutachter

4 Begutachtungsauftrag

Das Gutachten soll die geplante Konzeption für die dislozierte Durchführung des Studienganges an den neuen Standorten Wien, Linz und Ried beurteilen und dessen tatsächliche Realisierbarkeit mit den vorhandenen Ressourcen prüfen. Das Gutachten soll zu den Prüfbereichen und Kriterien gemäß der FH Akkreditierungsverordnung 2013, insbesondere des § 14 (5), Stellung nehmen.

5 Vorbemerkungen der Gutachter/innen

In diesem Akkreditierungsverfahren geht es um die Umwidmung von Ausbildungsplätzen in der Gesundheits- und Krankenpflege in Studienplätze mit dem Abschluss BSc in Health Studies verbunden mit der Berufsberechtigung in der Gesundheits- und Krankenpflege.

Dieser Umwandlungsprozess ist kennzeichnend für unterschiedliche Versuche, die akademische Professionalisierung der Pflege in den deutschsprachigen Ländern in Gang zu setzen. Dass dieser Prozess von den beteiligten Institutionen mit großem Engagement in Angriff genommen wird, wird von den GutachterInnen begrüßt, wohl wissend, dass die Akademisierung der Pflegeberufe schwierig ist und im Spannungsfeld vieler unterschiedlicher Interessen steht.

6 Prüfkriterien gem. § 14 (5e): Organisation der Hochschule und ihrer Leistungen

Studiengänge an dislozierten Standorten

- *Verantwortung und die Zuständigkeiten von Stamminstitution und den weiteren Standorten*
- *Organisation, Management- und Supportstrukturen in gleicher Qualität*
- *Einheitliche Qualität an allen Standorten (in Bezug auf §17 Abs 1)*
- *Ressourcenabzug*
- *Einbindung in Qualitätsmanagement*
- *Einhaltung nationale Rechtsvorschriften*

Die akademische Hauptverantwortung liegt in der Zuständigkeit der Studiengangsleitung des FH Bachelorstudiengangs Campus Wien. Die Standorte haben „Standort-Studiengangsleitungen“ bestimmt. Wie im Antrag aufgeführt, arbeiten diese eng mit der Studiengangsleitung in Wien zusammen. Sie haben eigene Verantwortungsbereiche, siehe Anhang H Aufgabendellegierung, die jedoch qualitativ durch stete Rückkoppelung an den FH Campus kooperativ gesichert sind. Diese klaren Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche wurden nochmals im Gespräch Vor-Ort aufgezeigt.

Die Organisations- und Supportstrukturen sind hauptsächlich am Standort FH Campus Wien gegeben. Die Standorte haben jedoch gleiches Zugangsrecht auf gleiche Organisation- und Supportstrukturen. Ein differenziertes EDV-gestütztes Portalsystem sichert den Zugang für alle am Studiengang Beteiligte.

Das Management der Lehre und der Bereich Forschung- und Entwicklung ist für jeden Standort übersichtlich funktions- und personenbezogen dokumentiert (vgl. nachgereichtes Dokument „Funktionen in der Organisation“). Diese Zuständigkeiten sichern eine einheitliche Qualität von Forschung, Lehre und Entwicklung, insbesondere auch durch den regelmäßigen Austausch der entsprechenden FunktionsträgerInnen.

Die einheitliche Qualität an allen Studiengangsstandorten wird ebenso durch das gut abgestimmte einheitliche Aufnahmeverfahren der Studierenden garantiert (siehe Antrag S.8). Auch die Durchlässigkeit zum Masterstudium wird für alle Studierende gleich ermöglicht (siehe Antrag S.5 Thema Lehrverbund mit der Universität Wien). Die weitere Entwicklung eigenständiger konsekutiver Masterstudiengänge am FH Campus Wien zum derzeit bestehenden Studiengang „Health Assisting Engineering“ wäre wünschenswert.

Die Internationalisierungsmöglichkeiten sind über die FH Campus Wien gegeben. Es gibt ein "International Office", welches Austauschprozesse für Studierende und Lehrende unterstützt. Bisher bezieht sich die Möglichkeit des internationalen Austausches für die Studierenden v.a. auf die Praxisphase im 5. Semester, um ein Studium ohne Zeitverlust zu ermöglichen. 30 Studierende des bestehenden Studiengangs nutzen bisher diese Gelegenheit (Aussage beim Vor-Ort Besuch). In Bezug auf die Lehre scheint ein internationaler Austausch vor dem Hintergrund der curricularen Vorgaben nur schwer zu realisieren. Die Standorte können jedoch von den bestehenden internationalen Kooperationen profitieren.

Dem Ressourcenabzug am Hauptstandort Wien für die Koordinationsaufgaben wird durch zwei zusätzliche Stellen entgegen gewirkt (wissenschaftliche Koordinatorin plus Sekretariat).

Die nachgereichte Budgetplanung weist glaubhaft aus, dass die Budgetierung für den Campus Wien kostenneutral erfolgt.

Sowohl im Antrag als auch im Vor-Ort Gespräch wurde deutlich, dass das Qualitätsmanagement der Standorte in das bestehende Qualitätsmanagement des FH Campus Wien mit einbezogen und abgeglichen wird (siehe Punkt 7 S. 13 im Antrag). Dazu werden, wie im Vor-Ort Besuch ausgeführt, die zertifizierten Qualitätsmanagementsysteme des Stammhauses bindend.

7 Prüfkriterien gem. § 17 (2): Personal

Personal

- a. Entwicklungsteam
- b. Studiengangsleitung
- c. Lehr- und Forschungspersonal
- d. Lehrkörper in Bezug auf Berufsausbildung & Betreuung der Studierenden

Gemäß Auskunft beim Vor-Ort Besuch entsprach das Entwicklungsteam für die interne Weiterentwicklung des Curriculums in der Zusammensetzung den gesetzlichen Voraussetzungen. Um eine wissenschaftliche und berufspraktische Weiterqualifizierung zu sichern wurde das Entwicklungsteam zudem auf 18 Personen ausgeweitet.

Die Studiengangsleitung ist facheinschlägig qualifiziert und übt ihre Tätigkeit hauptberuflich aus. Es stellt sich die Frage inwieweit sie durch die zusätzlichen Koordinationsaufgaben mit den Standorten, trotz der guten Organisationsstrukturen, möglicherweise an ihre Grenzen gelangt.

Für den Studiengang steht an den Standorten ausreichend Lehr- und Forschungspersonal zur Verfügung, dass nach den Richtlinien der FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung (FHGuk-AV, BGBI. II Nr. 200/2008) ausreichend wissenschaftlich, berufspraktisch, pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist.

Die hauptberuflich Lehrenden sind entweder über einen Bachelor- oder einen Masterstudienangang qualifiziert oder stehen mehrheitlich im Prozess der akademischen Qualifizierung (siehe Anhang Personal). Neubesetzungen müssen mindestens über eine Bachelorqualifizierung verfügen und werden bei der Erreichung eines Masterabschlusses unterstützt. Gemäß FH-Situation in Österreich ist das eine adäquate akademische Qualifikation. Für die Forschungsagenden ist pro Standort eine akademisch qualifizierte Person ausgewiesen.

Der Anteil nebenberuflich Lehrender beträgt im Stammhaus laut Auskunft der Studiengangsleitung 72% und liegt in den Außenstandorten nur geringfügig darunter. Das kennzeichnet aber nicht die Quantität der durchgeführten Lehre – diese wird hauptsächlich durch hauptberuflich Lehrende durchgeführt.

Für die akademische Weiterbildung der Lehrenden - sowohl hauptberuflich als auch nebenberuflich - besteht am Campus Wien ein großes Angebot durch das Teaching Support Center (siehe Anhang K). Die Teilnahme an den dort angebotenen Workshop wird sehr empfohlen, bleibt aber letztlich freiwillig. Das GutachterInnenteam empfiehlt hier verbindlichere Regelungen für alle Lehrenden, um eine hochschuladäquate Lehre zu sichern.

Die beiden Bachelorarbeiten werden laut Aussage beim Vor-Ort Besuch von MitarbeiterInnen, die zumindest über einen Masterabschluss verfügen, betreut.

Die Lehrkörper in Bezug auf die praktische Berufsausbildung sind die PraxisanleiterInnen. Diese haben alle eine vorgegebene Qualifizierung für PraxisanleiterInnen gemäß den Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG idGf). Allerdings erscheint diese Voraussetzung, die für die Ausbildung vorgesehen ist, für die Betreuung von Studierenden nicht als ausreichend (Aussagen aus dem Gespräch mit den Studierenden im Vor-Ort Besuch). Das Problem ist der Studiengangsleitung bewusst; es werden Entwicklungsschritte zur Verbesserung der Praxisanleitung angedacht (z.B. zielgruppenspezifischer Bachelorstudiengang). Bis zu einer etwaigen Realisierung soll eine hochschul-didaktische Qualifikation analog den externen Lehrenden angestrebt werden (Aussage der Studiengangsleitung im Vor-Ort Besuch). Jedenfalls wird durch die GutachterInnen eine engmaschige Überprüfung der Qualität der praktischen Ausbildung als notwendig erachtet.

8 Prüfkriterien gem. § 17 (3): Qualitätssicherung

Qualitätssicherung

- a. *Einbindung Studiengang in institutionseigenes Qualitätsmanagementsystem*
- b. *Periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung*
- c. *Evaluation durch Studierende*

Die Standorte sind in das institutseigene Qualitätsmanagementsystem eingebunden (siehe Prüfbereich „Organisation der Hochschule und ihre Leistungen“). Ein periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs ist implementiert (Internes Reakkreditierungssystem, Feedbackmechanismen, regelmäßige Evaluationen durch die Modulverantwortlichen, Studierendenbefragung, PraxisanleiterInnenbefragung, AbsolventInnenbefragung plus ein internationales Benchmarking).

Es findet eine regelmäßige quantitative LV-Evaluation durch Studierende statt, die Online-basiert verläuft (siehe Prozessbeschreibung Qualität in der Lehre sichern und verbessern). Die Studierenden der FH Campus Wien berichten über relativ schnelle Qualitätsverbesserung vor dem Hintergrund ihrer Rückmeldungen. Qualitative Evaluationsprozesse, die durch Jahrgangsvertretung und Studiengangsvertretung in den entsprechenden Kollegien stattfinden, führen zur steten Weiterentwicklung der Qualität der Lehre. Die Studierenden fühlen sich in diesen Prozess sehr gut integriert und ernst genommen und bewerten diesen Prozess der Qualitätssicherung im Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege als vorbildlich.

9 Prüfkriterien gem. § 17 (4): Finanzierung und Infrastruktur

Finanzierung und Infrastruktur

- a. *Nachweis der Finanzierung*
- b. *Finanzierungsplan mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz*
- c. *Raum- und Sachausstattung*

Die Sicherung der Finanzierung des Studiengangs ist für den Betrieb an den 3 Standorten für 5 Jahre unter Nachweis der Finanzierung nachvollziehbar dargelegt. Die jeweiligen externen Standorte haben einen Finanzierungsplan mit Ausweis der Kosten und Einnahmen vorgelegt (siehe nachgereichte Unterlagen zur Finanzierung).

Die Einhebung eines Beitrages von Studierenden für zusätzliche Aufwendungen gem. Kooperationsvertrag S. 5 Punkt 4.9 ist derzeit nicht vorgesehen. Es wird im Vor-Ort Besuch zugesichert, dass dieser auch in Zukunft nicht pauschal erhoben wird.

Der Vor-Ort Besuch hat gezeigt, dass am Standort Linz eine ausreichende Raum- und Sachausstattung für die geplanten 30 Aufnahmeplätze vorhanden ist. Eine Präsentation der Standort Ried und Wien weist eine ähnlich gute Raum- und Sachausstattung nach. Diese ist auch im Antrag ausgeführt.

Die im Antrag nicht ersichtlichen Büroräumlichkeiten für die Studierendenvertretung, mit der entsprechenden Infrastruktur, wurden beim Vor-Ort Besuch durch die VertreterInnen der Standorte zugesichert.

Den Studierenden stehen an den jeweiligen Standorten günstige Wohnmöglichkeiten zur Verfügung. Für die vorgesehene theoretische Ausbildung am Studienstandort FH Campus Wien (15-20% der Lehrveranstaltungen bzw. 31 Tage) stehen sowohl für die Studierenden als auch für die Lehrenden kostenfreie Wohnmöglichkeiten von Seiten der Vinzenzgruppe zur Verfügung. Das wird von Seiten der GutachterInnen als gute Rahmenbedingung für die Kooperation bewertet.

10 Prüfkriterien gem. § 17 (5): Angewandte Forschung und Entwicklung

Angewandte Forschung und Entwicklung	
a.	<i>F&E in Vereinbarkeit mit strategischer Ausrichtung der Institution</i>
b.	<i>Einbindung des Lehr- und Forschungspersonal in F&E, Verbindung F&E und Lehre</i>
c.	<i>Einbindung der Studierenden in F&E-Projekte</i>
d.	<i>Rahmenbedingungen</i>

Die Standorte sind über die personelle Festlegung eines F&E Verantwortlichen in die Forschung- und Entwicklungsaufgaben des Studiengangs eingebunden. Forschungsvorhaben sind laut Aussage der Studiengangsleitung in der Regel Drittmittel finanzierte Forschungsprojekte. Anschubfinanzierung und Koordinierung wird über das Forschungsservice des Campus Wien ermöglicht. Am Campusstandort kann die Lehre bis zu 4 SWS für die Forschung reduziert werden; an den weiteren Studiengangsstandorten ist ein ähnlich geregeltes „Gegenverrechnungssystem“ zwischen Lehr- und Forschungsaufgaben vorgesehen (Aussage im Vor-Ort-Besuch). Wie im Vor-Ort Besuch berichtet wurde, kann die Vinzenzgruppe auf bereits bestehende Forschungskooperationen aufbauen.

Im Rahmen der angewandten Forschung sollen Forschung- und Entwicklungsfragen aus der Pflegepraxis der Krankenhäuser der Vinzenzgruppe an die Studiengangsleitung herangetragen werden, die daraus Projekte entwickelt, in die Studierende eingebunden werden.

Die Kooperation über geplante Forschungsprojekte ist organisatorisch gut gesichert. Die Mit-einbeziehung von Studierenden in geplante Forschungsvorhaben wird von den GutachterInnen als sehr innovativ gewürdigt.

11 Zusammenfassende Ergebnisse

Den GutachterInnen erscheint auf der Basis der verfügbaren Informationen und den Feststellungen beim Vor-Ort Besuch dieser weitere Schritt zur Akademisierung der Gesundheits- und Krankenpflege als insgesamt gelungen. Die Ausweitung des bestehenden Studienmodells des FH Camus Wien auf die 3 Ausbildungsstandorte der Vinzenzgruppe ist sehr gut durchdacht und die Beibehaltung der Qualität des Studiums wird über entsprechend gut verankerte Kooperationsverträge gesichert. Für die berufs- und bildungspolitischen Entwicklungen in der Pflege ist ein solches Kooperationsprojekt sehr förderlich.

Das Qualitätssicherungssystem wird als vorbildlich eingeschätzt. Die qualitätsvolle Umwandlung von Ausbildungsplätzen in Studienplätze wird damit garantiert. Verbesserungsmöglichkeiten werden vor allem im Bereich der akademisch orientierten Praxisanleitung gesehen.

Die hohen Anforderungen an die Studierenden beim Prozess der Umwandlung werden von den Studierenden selbst als gut realisierbar eingeschätzt. Die GutachterInnen hoffen, dass diese Studierbarkeit auch für die Studierenden an den Standorten gegeben sein wird. Der Gesamteindruck des vorliegenden Konzeptes lässt die GutachterInnen darauf schließen.

Der Europäische Qualifikationsrahmen fordert die Modularisierung von Studiengängen. Diese Forderung ist im diesen Studiengang bisher nur eingeschränkt realisiert (Kleingliedrigkeit des Curriculums). Das ist vor dem Hintergrund der Angleichung der Ausbildungserfordernisse auf Basis der FHGuK-AV zur Zeit nicht anders realisierbar. Für die Weiterentwicklung des Studiengangs wäre eine „echte“ Modularisierung in Hinblick auf mehr und klarer ausgewiesene Kompetenzorientierung wünschenswert.

12 Bestätigung der Gutachter/innen

[...]

13 Anhang

- Eingesehene Dokumente:
 - Antrag auf Änderung des akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheit- und Krankenpflege“, StgKz 0599 Stand 27.1.2014
 - Grundlegende Erläuterungen der Kalkulation FH Campus Wien für die drei externen Standorte der FH Campus Wien, Vinzenz Gruppe vom 17.03.2014
 - Funktionen in der Organisation
 - Antrag auf Anerkennung des Bachelor-Studiengangs „Gesundheit- und Krankenpflege“ Basierend auf den Akkreditierungsrichtlinien AR2006 Version 1.1 und Version 2.1
 - Prozessbeschreibung Qualität in der Lehre evaluieren, sichern und verbessern FH Campus Wien 21.03.2011